

# Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

zum Bauvorhaben

## Bebauungsplan „Seewiesen“

Stadt Steinheim an der Murr  
Stadtteil Höpfigheim

Auftraggeber: Stadt Steinheim an der Murr  
Rathaus, Marktstraße 29, 71708 Steinheim an der Murr  
Stadtbauamt  
Steinheimer Str. 15, 71711 Kleinbottwar  
Telefon 07148/9618-163, Fax 07148/9618-177

Auftragnehmer:  Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH  
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart  
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840  
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Mitarbeit: Jörg Daiss

Juli 2017

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Habitatpotenzialanalyse.....</b>	<b>5</b>
<b>5.1</b>	<b>Vögel.....</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Reptilien.....</b>	<b>8</b>
<b>5.3</b>	<b>Holzbewohnende Käferarten und Falterarten .....</b>	<b>8</b>
<b>5.4</b>	<b>Säugetiere .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Artbezogene Konfliktanalyse.....</b>	<b>10</b>
<b>6.1</b>	<b>Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....</b>	<b>10</b>
<b>6.2</b>	<b>Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG.....</b>	<b>11</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahme V 1.....</b>	<b>11</b>
6.2.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	11
6.2.1.2	Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Bäume .....	11
<b>6.2.2</b>	<b>(Vermeidungsmaßnahme V 2.....</b>	<b>12</b>
6.2.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG). .....	12
6.2.2.2	Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum.....	12
<b>6.2.3</b>	<b>Vermeidungsmaßnahme V 3.....</b>	<b>12</b>
6.2.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). .....	12
6.2.3.2	Maßnahme: Umweltbaubegleitung vor Fällung der Bäume .....	12
<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....</b>	<b>13</b>
<b>6.3.1</b>	<b>CEF-Maßnahme CEF 1.....</b>	<b>13</b>
6.3.1.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	13
6.3.1.2	Maßnahme: Anbringen von Nistkästen an Bäumen .....	13
<b>6.3.2</b>	<b>CEF-Maßnahme CEF 2.....</b>	<b>14</b>
6.3.2.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	14
6.3.2.2	Maßnahme: Anpflanzung von Obsthochstämmen.....	14
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>15</b>

## 1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. einer Habitatpotentialanalyse zum Bebauungsplan „Seewiesen“, Stadt Steinheim an der Murr, Stadtteil Höpfigheim. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildungen 1 und 2.

## 2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Hauptstraße im Norden und der Seewiesenstraße im Osten. Im südlichen Bereich wird das Gebiet begrenzt durch den Beutenmühlebach. Die Fläche umfasst ca. 8.710 m<sup>2</sup>. Im Untersuchungsgebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotop; am südöstlichen Ende liegt das Biotop-Nr. 170211181764 „Röhrichte Untere Seewiesen“. Südlich grenzt am Beutenmühlebach das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 1.18.084 „Hohnatsberg, Wacholderberg, Seewiesen, Pleidelsheimer Höhe und angrenzende Gebiete“ an. Nordwestlich außerhalb des Planungsgebiets steht ein als Naturdenkmal (ND) geschützter alter Obstbaum mit mehreren Baumhöhlen, u.a. Brutplatz des Stars.



**Abb. 1:** Lage und Abgrenzung des Bebauungsplangebietes „Seewiesen“



Abb. 2: Städtebauliches Konzept, Stand 18.05.2017



Abb. 3: Nordöstlicher Rand des Plangebiets mit kleiner Obstwiese (Flst. Nr. 1385/3)





**Abb. 4:** Blick von der Hauptstraße über das Plangebiet



**Abb. 5:** Am westlichen Rand befindet sich eine kleine Niederstamm-Plantage sowie ein Lagerplatz



**Abb. 6:** Beutenmühlebach mit Gehölzen



**Abb. 7:** Fledermauskasten an einer Erle am Beutenmühlebach

### 3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 02.04.2017 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten. Des weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durchgeführt.

## 5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2017) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

**Tab. 1:** Arten im Untersuchungsgebiet.

B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: \* Art. 1

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	§	*
2.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	-	-	§	*
3.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	§	*
4.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVU	V	V	§	*
5.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BVU	-	-	§	*
6.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BVU	V	V	§	*
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BVU	-	-	§	*
8.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVU	-	-	§	*
9.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVU	-	3	§	*
10.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVU	-	-	§	*

Insgesamt wurden 10 Vogelarten im Gebiet und im Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten können aufgrund geeigneter Habitatstrukturen 3 als Vogelarten mit Brutverdacht im eigentlichen Untersuchungsgebiet gewertet werden. Der Star tritt als bundesweit gefährdete Art im Umfeld des Gebietes auf. Der Haussperling ist eine Art der landes- bzw. bundesweiten Vorwarnliste (RL-V), im Untersuchungsgebiet selbst ist er jedoch nicht als Brut- oder Nahrungsvogel beobachtet worden, mehrfach jedoch im näheren Umfeld.

Im Plangebiet befinden sich artenarme Grünlandbereiche sowie eine kleine Streuobstwiese (1 älterer Kirschbaum, 1 Nussbaum, 3 Niederstamm-Obstbäume) und eine kleinere Niederstamm-Obstplantage. Die Streuobstbäume weisen nur kleinere Baumhöhlen-/Faulstellen auf. Ältere und als Brutplatz geeignete Bäume finden sich entlang des Beutenmühlebachs.

Aufgrund des Vorhandenseins von geeigneten Baumbeständen bzw. geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Vogel- und Fledermausarten, holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer) am Beutenmühlebach nicht vollständig auszuschließen.



Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden baumhöhlenbewohnende Vogelarten nur in den außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Hausgärten nachgewiesen.

Geeignete Gebäude für Fledermausvorkommen befinden sich im Plangebiet nicht. Es wird jedoch vermutlich als Nahrungshabitat genutzt, so befinden sich z.B. Fledermauskästen an den Bäumen entlang des Beutenmühlebachs.

Den größten Anteil an Fläche im Plangebiet weisen die Flste. Nrn. 1364 sowie 1391 – 1394 auf. Diese werden vermutlich zusammenhängend bewirtschaftet. Es handelt sich dabei um eine Fettwiese mittlerer Ausprägung.

Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Haselmaus kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

- 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
  - 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
  - 3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

## 5.1 Vögel

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Grauummer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen (Buchfink, Grünfink)
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (Kohlmeise)
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

## 5.2 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

## 5.3 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	N	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen (2 Bäume).
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen (2 Bäume).
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glucopsyche nausithous</i>	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

## 5.4 Säugetiere

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Braunes Langohr	Plecotus auritus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat

<b>Tab. 5: Prüfliste Säugetiere</b>				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus		n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund Habitatstrukturen auszuschließen, nur ggfs. Nahrungshabitat

## 6 Artbezogene Konfliktanalyse

### 6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

## **6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG**

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

### **6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1**

#### **6.2.1.1 Konflikt:** *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Anlage- und baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Vogelarten sowie ggfs. holzbewohnender Käferarten.

#### **6.2.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Bäume**

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände, insbesondere im Gewässerrandstreifen sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.



Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen.

## **6.2.2 (Vermeidungsmaßnahme V 2**

**6.2.2.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baum- und buschbewohnender Vogelarten in Niststätten im Gehölzbestand des Plangebietes.

### **6.2.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum**

Eine Rodung der der nicht zu erhaltenden Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).

## **6.2.3 Vermeidungsmaßnahme V 3**

**6.2.3.1 Konflikt:** *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).*

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (potenziell Juchtenkäfer, Hirschkäfer) sowie von Brutvogelarten.

### **6.2.3.2 Maßnahme: Umweltbaubegleitung vor Fällung der Bäume**

Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Vor Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Hierfür wird vom Auftraggeber eine Übersicht (Lageplan, falls vorhanden tabellarische Darstellung) aller zu fällenden Bäume bereitgestellt. Dabei sind die Bäume mit geeigneten Baumhöhlen und Baumspalten vor Fällung auf eine Belegung durch die genannten Arten (holzbewohnende Käferarten) mittels

endoskopischer Untersuchung hin zu prüfen. Bei einer Belegung der Bäume durch die genannten Arten sind die besiedelten Stammabschnitte herauszunehmen und an geeignete Stellen im Umfeld zu verbringen.

Um eine Besiedlung der Baumhöhlen durch Vogelarten zu verhindern sind diese nach erfolgter Prüfung zu verschließen.

### **6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

#### **6.3.1 CEF-Maßnahme CEF 1**

##### **6.3.1.1 Konflikt:** *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten und potenzieller belegter Baumhöhlenquartiere in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet.

##### **6.3.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen an Bäumen**

Die maximal notwendige Anzahl von Nistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang sind im Plangebiet ein älterer Kirschbaum mit kleineren Baumhöhlen sowie ein weiterer, älterer Kirschbaum am Straßenrand der Hauptstraße vorhanden, der einen Brutplatz von Vogelarten darstellen können. Es sind verschiedene Nisthöhlentypen (Vögel) entsprechend der zu fördernden Arten (Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden.

Art und Anzahl der anzubringenden Nisthilfen kann entsprechend der Ergebnisse der Vermeidungsmaßnahme "V 3 - Umweltbaubegleitung vor Fällung der Bäume" modifiziert werden.

Für das Anbringen von Nistkästen sind die Bäume entlang des Beutenmühlebaches (Flst. Nr. 1386, Gemarkung Höpfigheim) geeignet.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: 1 B - 26 cm Durchmesser

## **6.3.2 CEF-Maßnahme CEF 2**

### **6.3.2.1 Konflikt:** *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumhöhlen- und baumfrei-brütender Vogelarten bei Verlust von Niststätten in den vorhandenen Gehölzbereichen im Plangebiet.

### **6.3.2.2 Maßnahme: Anpflanzung von Obsthochstämmen**

Im Plangebiet sind ein älterer Kirschbaum mit kleineren Baumhöhlen sowie ein weiterer, älterer Kirschbaum am Straßenrand der Hauptstraße vorhanden. Diese sind ortsnah durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Für die Pflanzung sind 4 Hochstämmen mit einem Stammumfang 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe, verpflanzt mit Drahtballierung, zu verwenden. Es sind langlebige Obstbäume robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen zu pflanzen. Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden, Anbinden.

In den ersten 5 Jahren ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen. Gegebenenfalls ist eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs, notwendig. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

## **7 Fazit**

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs-, CEF-Maßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

## 8 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II
- BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.
- BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.
- NABU & DRV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotopskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.